

15.06.2023

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 15.06.2023

Zu Ltg.-74/A-1/9-2023

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Hauer und Antauer

zum Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Hauer, Antauer, Schmidl, Mag. Keyl, Kaufmann, MAS und Punz, BA betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Auskunftsgesetz und das NÖ Hinweisgeberschutzgesetz geändert werden, Ltg.-74/A-1/9-2023.

Im Zuge der aktuellen Novellierung des NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes soll ein Redaktionsversehen im § 22 berichtigt werden.

Anlässlich der Aufnahme einer Regelung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26. November 2019, S. 17 in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), ABl. Nr. L 265 vom 12. Oktober 2022, S. 1, (in der Folge: Verordnung (EU) 2022/1925) wird im § 22 Abs. 3 das Inkrafttreten des Umsetzungshinweises geregelt.

Der dem Antrag der Abgeordneten Hauer, Antauer, Schmidl, Mag. Keyl, Kaufmann, MAS und Punz, BA betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Auskunftsgesetz und das NÖ Hinweisgeberschutzgesetz geändert werden, Ltg.-74/A-1/9-2023, angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

Im Artikel 2 lautet die Änderungsanordnung 2.:

„Im § 22 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 21 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.““